

3.Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle und ihrer Außenanlagen der Gemeinde Kirchworbis

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunlordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachstehende Satzungsänderung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle und ihre Außenanlagen werden Benutzungsgebühren von den Benutzern erhoben.
- (2) Zu der Außenanlage gehören die Parkplätze, die Kleinsportanlage, der Pavillon und der Grillplatz.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt ausschließlich zur anteiligen Kostendeckung der Betreuung und Unterhaltung der Sporthalle. Gewinnerwirtschaftung ist auszuschließen.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die Gemeinde Kirchworbis erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Sporthalle und ihrer Außenanlage durch Fremdnutzung, in Höhe von 50,00 € / Stunde.
- (2) Die Gemeinde Kirchworbis erhebt für die Nutzung des Nebenraumes in der Sporthalle eine Benutzungsgebühr von 15,00 € / Stunde.
- (3) Für Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes erhebt die Gemeinde

Kirchworbis eine Benutzungsgebühr von 12,50 € / Stunde.

- (4) Bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, werden unabhängig der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Kartensteuer entsprechend der Vergnügungssteuer der Gemeinde Kirchworbis, in der zur Zeit gültigen Fassung, erhoben.
- (5) Mit der Benutzungsgebühr bzw. Pauschalbetrag bei Veranstaltungen nach Abs. 4 sind die zusätzlichen Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung abzudecken. Ist jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal der Gemeinde erforderlich, sind die Lohnkosten in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Mit den Benutzungsgebühren sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme des Hausmeisters und sonstiger Betriebskosten abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sportgeräte, Sondereinrichtungen und sonstiger Einrichtungsgegenstände.
- (7) Bei beabsichtigter nichtsportlicher Nutzung der Sporthalle oder Durchführung von Turnieren auf übergemeindlicher Ebene ist nach vorausgehender schriftlicher Antragstellung durch den Bürgermeister der Gemeinde Kirchworbis eine gesonderte Nutzungsgebühr zu bestimmen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist, wer die Sporthalle der Gemeinde Kirchworbis benutzt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschaft entsteht mit dem Tag an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden anhand einer Rechnungslegung vierteljährlich erhoben.

§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke handelt. Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (2) Anerkannte Vereine, die jugendpflegerische Arbeit leisten, sind von der Benutzungsgebühr befreit, sofern die Benutzung der Sporthalle in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielstellung unter Anleitung eines Übungsleiters durchgeführt wird.

- (3) Rentner, Behinderte, Studenten, Auszubildende können auf Antrag eine Gebührenermäßigung erhalten. Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.